OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400533/21/BMa/TO

Datum:
Linz, 22. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den mit 18.10.2021 datierten Antrag des K P, x, (eingelangt beim LVwG OÖ am 17.11.2021) auf Anberaumung einer neuerlichen öffentlichen mündlichen Verhandlung, betreffend das Beschwerdeverfahren des LVwG OÖ, Zl. LVwG-400533 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.02.2021, GZ: BHLL/920100162651/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz, eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 06.05.2021 legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.06.2021. Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass der Zustellnachweis hinsichtlich der ordnungsgemäßen Zustellung der Ladung an den Bf nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt ist. Die Sendungsverfolgung ergab, dass die Ladung nach erfolglosem Zustellversuch wieder an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich retour ging. Um dem Bf die Teilnahme an der Verhandlung zu ermöglichen, wurde die Verhandlung an einem weiteren Verhandlungstermin fortgesetzt.
Die Ladung zur Fortsetzung der Verhandlung am 19.10.2021, 14:00 Uhr wurde mittels Amtshilfe des Regierungspräsidiums Freiburg am 06.10.2021 zugestellt.

Am 19.10.2021, 10:18 Uhr erging ein Fax an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit folgendem Inhalt (wortwörtlich wiedergegeben):
„Sehr geehrte Damen und Herren,
in obiger Angelegenheit wird meine aufgrund der neuerlich auftretenden Krankheit fehlende Möglichkeit der Teilnahme an dem o.a. Gerichtstermin angezeigt. Der dazugehörige Krankheitsnachweis wird im Anhang zu diesem Schreiben beigefügt.
Die Anberaumung eines neuen gerichtlichen Termins wird hiermit beantragt.“

Dem Fax war aber kein Anhang angeschlossen.
Es war von einer gültigen Zustellung der Ladung an den Bf auszugehen und der Bf hat die Gründe seines Fernbleibens nicht entsprechend belegt. Die Verhandlung wurde am 19.10.2021 durchgeführt und das Erkenntnis mündlich verkündet.

Mit Schreiben vom 25.10.2021, LVwG-400533/13/BMa/TK, wurde dem Bf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 19.10.2021 übermittelt. Das Schreiben wurde nicht behoben.

Am 17.11.2021 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per Post wiederum jenes Schreiben ein, das bereits am 19.10.2021 per Fax übermittelt wurde. In der Anlage war nunmehr eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ vom 20.10.2021 angeschlossen, wonach am 20.10.2021 in einer Erstbescheinigung festgestellt wurde, dass der Bf am 19.10.2021 arbeitsunfähig war. Dieses wurde einerseits nach Verkündung des Erkenntnisses vorgelegt und bescheinigt andererseits keine Verhandlungsunfähigkeit oder Gründe aus denen geschlossen werden hätte können, dass der Bf nicht in der Lage war (allenfalls per Videokonferenz) an der Verhandlung teilzunehmen.

Das Erkenntnis in gekürzter Form vom 07.01.2022, LVwG-400533/14/BMa/TK, wurde am 11.01.2022 abgesandt, nachdem der Bf keine Langausfertigung beantragt hatte.

Mit Schreiben vom 18.01.2022, LVwG-400533/15/BMa/TK, wurde dem Bf ein Verbesserungssauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde insbesondere darauf hingewiesen und mitgeteilt, dass das Verfahren durch die mündliche Verkündung des Erkenntnisses am 19.10.2021 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Da das Verfahren durch mündliche Verkündung des Erkenntnisses abgeschlossen wurde, könne in diesem Verfahren keine neuerliche Verhandlung anberaumt werden.
Dem Bf wurde der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, ob dieser nun einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehre und die Gründe durch entsprechende Beweise zu belegen, andernfalls sei der Antrag auf Anberaumung eines neuen gerichtlichen Termins als unzulässig zurückzuweisen.

I.5. Der Verbesserungssauftrag vom 18.01.2022 wurde dem Bf am 22.02.2022 zugestellt.

I.6. Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung kam der Bf dem Verbesserungssauftrag nicht nach.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gem. § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel „schriftlicher Anbringen“ die Behörde nicht zu deren sofortiger Zurückweisung. Sie hat vielmehr von Amts

wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Nach VfSlg. 17.988/2006 besteht der „eigentliche Zweck“ dieser Bestimmung darin, der Partei Gelegenheit zu geben, allfällige Mängel in schriftlichen Anbringen zu korrigieren. Der VwGH hat dies noch dahin gehend präzisiert, dass § 13 Abs. 3 AVG die Parteien vor Rechtsnachteilen schützen soll, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (VwSlg 16.560 A/2005; 17.439/2008; VwGH 6.7.2011, 2011/08/0062).

II.2. Mit Verbesserungsauftrag vom 18.01.2022 wurde dem Bf binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen, die Eingabe zu verbessern und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Präzisierung seines Begehrs sein Antrag auf Anberaumung eines neuen gerichtlichen Termins als unzulässig zurückgewiesen wird.

Dem Bf wurde der Verbesserungssauftrag am 22.01.2022 nachweislich zugestellt. Bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Eingabe erfolgt. Der Bf kam dem Verbesserungssauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass sein Antrag – wie ihm bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann